



Heimat- und Bildungsverein Ribnitz-Damgarten

Bei den Borger Tannen 6, D - 18311 Ribnitz-Damgarten

Telefon: ++ 49 (0) 3821 - 4676, Mobil: 0173 - 76 136 33

E-Mail: heimatundbildung@t-online.de

Internet (URL): www.neue-ostsee-rundschau.de/Heimat-und-Bildungsverein-RDG.htm

- Vereinsgründung am 18.06.2008
- Namensänderung am 12.05.2017
- zuständiges Finanzamt: Ribnitz-Damgarten
- Steuernummer: 081/141/00553
- Neugründung am 22.12.2023 einstimmig mit Wirkung zum **01.01.2024 als nicht eingetragenen Verein.**

Satzung

des Heimat- und Bildungsvereins Ribnitz-Damgarten

- Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet: **Heimat und Bildung in RDG** -
- diese Satzung laut Beschluss vom 22.12.2023 **ab 01. Januar 2024** gültig.

	Seite
Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
§1 Name, Sitz	3
§2 Aufgabe, Zweck	3
§3 Mittel und Methoden zur Umsetzung der Aufgaben- und der Zweckerfüllung des Vereins	3
§4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§6 Förder- und Mitgliedsbeiträge	4
§7 Organe des Vereins	5
§8 Mitgliederversammlung	5
§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§10 Ausschluss vom Stimmrecht	5
§11 Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§14 Vorstand	6
§15 Aufgaben des Vorstandes	7
§16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes	7
§17 Geschäftsstelle, Vereinsräume	8
§18 Protokollierung der Sitzungen	8
§19 Revisoren	8
§20 Auflösung des Vereins	8
§21 Gesetzliche Bestimmungen; Salvatorische Klausel	8
Liste der Mitglieder und Unterzeichner der Satzung	9

§ 1 Name, Sitz

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.12.2023 wurde der "**Heimat- und Bildungsverein Ribnitz-Damgarten mit Wirkung zum 01. Januar 2024 als nicht eingetragener Verein** neu gegründet.

Der Verein führt **ab dem 01. Januar 2024** den Namen "**Heimat- und Bildungsverein Ribnitz-Damgarten**" ohne den Zusatz „e.V.“.

Die offizielle Kurzbezeichnung des Vereins lautet: **Heimat und Bildung in RDG.**

Eine Wiedereintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht kann jederzeit wieder bei einem entsprechenden mehrheitlich gefassten Mitgliederbeschluss beantragt werden.

2. Der Verein hat seinen Sitz in: **18311 Ribnitz-Damgarten, Ortsteil Borg, Bei den Borger Tannen 6.**
3. Das Geschäftsjahr ist jeweils mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Aufgabe, Zweck

1. Der Verein verfolgt weiterhin insbesondere gemeinnützige Zwecke. Ab dem 01.01.2024 erfolgt jedoch nicht mehr die in der Regel bisher immer sehr zeitaufwändig gewesene regelmäßige Beantragung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins beim zuständigen Finanzamt, es sei denn, es wird dazu künftig mehrheitlich ein anderslautender Mitgliederbeschluss des Vereins gefasst.

2. Zwecke bzw. Ziele des Vereins (fünf komplexe Vereinsziele) sind

- a) Förderung von Heimatliebe, Heimatverbundenheit, Heimatkunde, Lebensfreude und Geselligkeit sowie die Förderung des Andenkens an die DDR,
- b) Förderung von Frieden, Völkerverständigung und Freundschaft zu anderen Ländern,
- c) Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt Ribnitz-Damgarten,
- d) Förderung von Bildung, Natur- und Umweltschutz, Kunst und Kultur
- e) Förderung und Unterstützung bei der Gründung einer Solargenossenschaft in Bürgerhand in Ribnitz-Damgarten.

§ 3 Mittel und Methoden zur Umsetzung der Aufgaben und der Ziele des Vereins

a) Schaffung einer kreativen und konstruktiven Atmosphäre

1. Alle Mitglieder des Vereins sind ständig zur kreativen Mitarbeit und zur Entwicklung neuer Ideen aufgerufen und dazu, dem Vorstand konstruktive Vorschläge zu unterbreiten.
2. Der Vorstand hat diese Vorschläge auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen und Entscheidungen dazu zu treffen sowie eine kreative und konstruktive Atmosphäre zu schaffen.. Realisierbare Vorschläge sind in die künftigen Aufgabenstellungen des Vereins mit einzubeziehen.

b) Gestaltung eines interessanten Vereinslebens

1. Es ist durch den Vorstand ständig darauf hinzuwirken, dass sich im Verein eine

Atmosphäre der Kreativität, des Schöpferturns, einer demokratischen lösungsorientierten Streitkultur, des Wohlfühlens und der harmonischen Beziehungen zwischen den Vereinsmitgliedern entwickeln können.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder zusammen, die die satzungsgemäßen Aufgaben aktiv vertreten und unterstützen.
2. Förderndes und Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorstand abschließend.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereins und dessen Ziele erworben haben.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als förderndes oder ordentliches Mitglied des Vereins ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
6. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme ist dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ein Widerspruchsrecht - das gilt auch bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss gemäß §5 der Satzung.
7. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.
8. Der Vorstand hat auf der nächsten Mitgliederversammlung über den Widerspruch zu informieren und über den Aufnahmeantrag abstimmen zu lassen.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet in Widerspruchsfällen mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme endgültig und unwiderruflich.
10. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen darüber hinaus durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Vereins verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Mitgliederversammlung.
4. Vereinsmitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand geraten sind und diesen nicht umgehen begleichen.

§ 6 Förder- und Mitgliedsbeiträge

1. Von den fördernden Mitgliedern des Vereins werden Förderbeiträge erhoben. Von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins werden Mitgliederbeiträge erhoben.
2. Die Beiträge für ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jeweils bis zum 31. Mai für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschluss über Änderungen des Vereins oder über die Auflösung des Vereins,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan, den Jahres-Mitgliedsbeitrages und den Arbeitsplan,
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß §14 Abs. 1,
 - g) Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss nach erfolgtem Widerspruch gemäß §5 der Satzung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben den gleichen Anspruch auf die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins und das Recht der persönlichen Anwesenheit. Für Fördermitglieder, die juristische Personen sind, gilt dies entsprechend für einen bevollmächtigten Vertreter der Körperschaft.
2. Alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht, haben das Recht, mit einer Stimme gleichberechtigt an allen Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Für Fördermitglieder, die juristische Personen sind, gilt dies entsprechend für einen bevollmächtigten Vertreter der Körperschaft.
3. Alle Mitglieder haben das Recht auf Information durch den Verein.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nicht zu schädigen und an der Stärkung des Vereins aktiv teilzunehmen.

§ 10 Ausschluss vom Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen

ihm und dem Verein betrifft.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und beabsichtigter Beschlussvorlagen schriftlich oder per E-Mail allen Mitgliedern mitgeteilt. Den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Änderung der Tagesordnung und Beschlussvorlagen sind mindestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dieses im dringenden Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Tagen unter Angabe der Tagesordnung und Beschlussvorlagen schriftlich oder per E-Mail allen Mitgliedern mitgeteilt

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert werden.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
5. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Berücksichtigung der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
7. Bei Wahl des Vorstandes sind bis zu 7 Kandidaten zu benennen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl wird durch Los entschieden, das vom Versammlungsleiter zu ziehen ist.
8. Der gewählte Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl der

Vorstandsmitglieder ist möglich.

2. Der Vorsitzende ist allein, alle weiteren Vorstandsmitglieder sind zu zweit zur gesetzlichen Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB berechtigt.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet grundsätzlich auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
4. Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf, abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss Bestandteil der Tagesordnung gemäß §12 dieser Satzung sein.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die die Geschäfte des Vereins. Er ist zu rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen zu Lasten des Vereins bis zu einer Höhe, die die Mitgliederversammlung festlegt, ermächtigt und für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Dem Vorstand bleiben folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - b) Entwurf des Haushaltsplanes,
 - c) Grundstücksgeschäfte jeder Art,
 - d) Veränderungen an Betriebsgebäuden,
 - e) Abschluss von Verträgen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes regelt,
 - f) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Begründung von Verbindlichkeiten, die im Einzelfall eine von der Finanzordnung festzusetzende Höhe überschreiten,
 - g) Personalentscheidungen über die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter und über die Bestellung eines Geschäftsführers, sofern die Finanzlage des Vereins dies zulässt und die Bewältigung der Aufgaben des Vereins es vom Umfang her unbedingt erfordern
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - i) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - j) Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung,
 - k) Es wird ein fachlich geeigneter Revisor gewonnen, dem uneingeschränkte Kontrollrechte für die Prüfung der Geschäftsunterlagen des Vereins eingeräumt werden und der bei der Wahrnehmung der Kontrollrechte vom Vorstand zu unterstützen ist.
 - l) Erstellung des Arbeits- und Finanzplanes.
3. Einzelheiten der Geschäfts- und Betriebsführung regelt der Vorstand durch eine Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter schriftlich mit Angabe der Tagesordnung in der Regel unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen einberufen.
2. Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, wenn der Vorsitzende dafür gestimmt hat.

§ 17 Geschäftsstelle, Vereinsräume

1. Der Verein unterhält für die Geschäftstätigkeit, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Schulungen etc. geeignete Geschäftsräume.
2. Die Geschäftsstelle wird vom Vorsitzenden bzw. Geschäftsführer geleitet.

§ 18 Protokollierung der Sitzungen

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden wörtlich in das Protokoll aufgenommen.

§ 19 Revisoren

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit mit einer Ankündigung von einer Woche die Geschäfte des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Eine Prüfung hat spätestens vor einer Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung von den Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag auf Liquidation muss Bestandteil der Tagesordnung gemäß §12 der Vereinssatzung sein.
2. Im Auflösungsbeschluss ist ein Liquidator zu bestellen.

§ 21 Gesetzliche Bestimmungen; Salvatorische Klausel

1. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.